

Gebührenreglement



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 30. November 2018

mit Änderung von Ziff. 7 im Gebührentarif durch den Gemeinderat vom 05. Oktober 2020
mit Änderung von Ziff. 3 (Aufhebung) und Ziff. 6 (Anpassung) durch den Gemeinderat vom 14. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	3
Gegenstand.....	3
Bemessung.....	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner.....	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
Einwohnerkontrolle.....	6
Ortspolizeiwesen.....	7
Bauwesen	9
Baugesuche und Voranfragen.....	9
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen.....	11
Steuerwesen.....	11
Datenschutz	11
Verschiedenes	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Genehmigung.....	12
Auflagezeugnis	13
Gebührentarif.....	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.
------------------	--

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB Aufbewahren, mit Empfangsschein	CHF 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Für Wohnsitz- und andere Bescheinigungen, Heimatausweise und Aufenthaltsausweise für Ausländerinnen und Ausländer werden dieselben Gebühren erhoben, wie sie der Kanton für Schweizerinnen und Schweizer vorgibt.	
⁴ Wohnsitzbescheinigungen auf vorgedruckte Formulare	CHF 5.00
⁵ Aufforderung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften: a) erste Aufforderung nach 14 Tagen (1. Mahnung) b) 2. Mahnung c) polizeiliche Vorführung	CHF 10.00 CHF 30.00 CHF 250.00
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
Art. 18 Ausstellen von Lebensbescheinigungen: - in Briefform - auf vorgedrucktem Formular	CHF 20.00 CHF 5.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 29 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
Handel und Gewerbe	Art. 22¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	CHF 40.00 CHF 00.50 CHF 00.20

Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	
	a) bei blankem Strafregisterauszug	CHF 20.00
	b) bei Einträgen auf dem Strafregisterauszug	CHF 30.00
Ausweise	Art. 25 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis	CHF 15.00
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenenrechts (BSG 943.511.1)
Fremdenverkehrsort	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Wegzug oder Tod des Hundes nach dem Stichtag hat keine Gebührenreduktion zur Folge.	
	³ Von der Hundetaxe befreit sind Hunde gemäss kant. Hundegesetz, BSG 916.31, Art. 13.	
	⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 100.00 und CHF 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.00
	b) Gewässerschutz	von CHF 100.00 bis CHF 300.00 je nach Aufwand
	c) Strassenanschluss	CHF 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	von CHF 50.00 bis CHF 150.00 je nach Aufwand
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 50.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 30.00
	j) Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private (Steuerausweis, Ausdruck der definitiven Veranlagung, Ausdruck von leeren Steuerer- klärungsformularen, usw.)	CHF 10.00
	² Steuerauskunft an Dritte gemäss kantona- lem Steuergesetz	CHF 10.00
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 44 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
² Erteilen von Auskünften aus der Einwoh- nerkontrolle gemäss Datenschutzreglement	
a) Einzelauskünfte	CHF 10.00
b) Listenauskünfte	
- Grundgebühr	CHF 20.00
- pro Adresse	CHF 00.50
- Zuschlag für Klebeetiketten, pro Adresse	CHF 00.20

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Stellungnahmen zu Bewilligungerteilungen aller Arten sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 48 ¹ Verfügung	CHF 30.00
	² Mahnung	CHF 20.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 12. Juni 2013 auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 genehmigt.

Ringgenberg, 30. November 2018

Gemeindeversammlung Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

sig. A. Chevrolet

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement und der Gebührentarif vom 25. Oktober 2018 bis 30. November 2018 (30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 4. Januar 2019

Gemeindeverwaltung Ringgenberg

A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 30. November 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

mit Änderung von Ziff. 7 durch den Gemeinderat vom 5. Oktober 2020

mit Aufhebung von Ziff. 3 und Änderung Ziff. 6 durch den Gemeinderat vom 14. Oktober 2024

1. Aufwandgebühr I		CHF 80.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II		CHF 120.00 pro Stunde
3. Aufgehoben	2) Änderung siehe unten	
4. Auto-Spesen	pro km	CHF 00.70
5. Situationsplan / Auszug Zonenplan	Format A4	CHF 10.00
6. Hundetaxe	2) Änderung siehe unten	CHF 125.00 pro Hund im Jahr
7. Bearbeitung Gesuch um Betreuungsgutscheine	1) Änderung siehe unten	CHF 50.00 pauschal
Inkrafttreten	Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.	

Beschluss

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ringgenberg an seiner Sitzung vom 27. August 2018 beschlossen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des neuen Gebührenreglements vom 08. November 2018 durch die Gemeindeversammlung.

Ringgenberg, 27. August 2018

Gemeinderat Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

sig. A. Chevrolet

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

¹⁾ Änderung Ziff. 7 durch GR-Beschluss vom 5. Oktober 2020

²⁾ Aufhebung Ziff. 3 (Fotokopien) und Anpassung Ziff. 6 (Hundetaxe) durch GR-Beschluss vom 14. Oktober 2024

Änderung von Ziff. 7 mit Inkrafttreten auf 1. Januar 2021.
Genehmigt durch den Gemeinderat Ringgenberg am 5. Oktober 2020.

Gemeinderat Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung/Neueinfügung von Ziff. 7 des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 15. und 22. Oktober 2020 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung/Neueinfügung von Ziff. 7 des Gebührentarifs ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 18. November 2020

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Die Aufhebung von Ziff. 3 (Fotokopien) und die Anpassung von Ziff. 6 (Hundetaxe, neu CHF 125.00, alt CHF 100.00) wurde an der Sitzung vom 14. Oktober 2024 durch den Gemeinderat genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinderat Ringgenberg

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Aufhebung von Ziff. 3 (Fotokopien) und die Anpassung von Ziff. 6 (Hundetaxe, neu CHF 125.00, alt CHF 100.00) des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 31. Oktober 2024 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Aufhebung von Ziff. 3 sowie die Anpassung von Ziff. 6 treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Ringgenberg, 17. Dezember 2024

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber